

# Zur Lage behinderter Menschen 2017

## Teil 1: Ergebnisse des Mikrozensus und der Schwerbehindertenstatistik im Vergleich



Von Sebastian Fückel

Die amtliche Statistik verfügt mit der Schwerbehindertenstatistik und dem Mikrozensus über zwei reichhaltige Datenquellen zur Zahl und zur Lebenssituation (schwer-)behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz. Werden die methodischen Unterschiede der beiden Statistiken beachtet, können sie sich sinnvoll ergänzen, um beispielsweise Informationen zur sozialen und zur ökonomischen Lage, zur familiären Situation, dem Gesundheitszustand, der Wohnsituation oder dem Migrationsstatus der Menschen mit und ohne Behinderung zu erhalten. Auch das Voranschreiten gesellschaftlicher Inklusion lässt sich auf Basis der amtlichen Daten detailliert dokumentieren, insbesondere seitdem Fragen zum Vorliegen einer Behinderung Einzug in das jährliche Erhebungsprogramm des Mikrozensus gefunden haben.

Der Beitrag veranschaulicht das Analysepotenzial der beiden Statistiken beispielhaft anhand der Ergebnisse des Berichtsjahres 2017. Im ersten Teil werden die beiden Statistiken zunächst vor- und gegenübergestellt sowie ausgewählte empirische Befunde miteinander verglichen. Der zweite Teil beinhaltet weiterführende Auswertungen des Mikrozensus zur Lebenssituation (schwer-)behinderter Menschen.

### Inklusion als sozialpolitische Zielsetzung

UN-Behindertenrechtskonvention und Landesaktionsplan streben inklusive Gesellschaft an

Allen Bürgerinnen und Bürgern ein selbstbestimmtes und durch die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft gekennzeichnetes Leben zu ermöglichen, ist eines der grundlegenden (sozial-)politischen Ziele der Gegenwart. Die Vereinten Nationen haben diesem Bestreben unter anderem mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland bereits 2009 ratifiziert wurde,

in besonderer Weise Ausdruck verliehen.<sup>1</sup> Das zentrale Leitbild des Übereinkommens ist die Inklusion behinderter Menschen. In Rheinland-Pfalz hat sich die Landesregierung der Umsetzung dieser gesellschaftspolitischen Aufgabe mit einem eigenen Aktionsplan, der inzwischen zu einem Lan-

<sup>1</sup> Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Stand: November 2018. Bonn 2018.

desaktionsplan weiterentwickelt wurde, angenommen.<sup>2</sup> Zur Verwirklichung des Ziels einer inklusiven Gesellschaft werden darin insgesamt zehn Handlungsfelder identifiziert, darunter die Themenbereiche Bildung und Erziehung, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen sowie Gesundheit und Pflege.

Die amtliche Statistik verfügt mit dem Mikrozensus und der Schwerbehindertenstatistik über zwei umfangreiche Datenquellen, um die persönliche Lage und die allgemeine Lebenssituation der Menschen mit Behinderung zu beschreiben. Sie können als Grundlage dienen, um das Voranschreiten der gesellschaftlichen Inklusion abzubilden. Bei einer vergleichenden oder sich gegenseitig ergänzenden Darstellung und Interpretation der Ergebnisse sollte jedoch beachtet werden, dass die beiden Datenangebote auf unterschiedlichen Berichtskreisen gründen und zudem in einer Reihe weiterer Aspekte der Erhebungsmethodik voneinander differieren.

Erweiterung  
des Informationsangebots  
zu Menschen mit  
Behinderung

Ziel des Beitrags ist es daher, die wichtigsten methodischen Unterschiede in der Erfassung behinderter Menschen im Rahmen des Mikrozensus und der Schwerbehindertenstatistik aufzuzeigen. Zudem werden beispielhaft einige ausgewählte Befunde zur sozialen und ökonomischen Lage behinderter Menschen illustriert, die auf den Daten des Mikrozensus 2017 gründen. Sie ergänzen und erweitern die Berichterstattung über behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz, die bereits seit vielen Jahren regelmäßig in den Statistischen Berichten und den Statistischen Monatsheften des Statistischen Landesamtes auf Basis der Schwerbehindertenstatistik erfolgt.

<sup>2</sup> Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz: Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz. Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Stand: November 2015. Mainz 2015.

## Definition des Vorliegens und des Grades einer Behinderung

Nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – gelten Menschen als behindert, wenn sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren aufgrund einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe gehindert werden. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht. Ist eine solche Beeinträchtigung bei einer Person derzeit noch nicht vorhanden, aber künftig zu erwarten, gilt sie als von einer Behinderung bedroht.

Definition behinderter Menschen nach SGB IX

Wie stark sich eine Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auswirkt, wird üblicherweise mit dem sogenannten Grad der Behinderung (GdB) festgestellt. Dieser reicht – abgestuft in Zehnerschritten – von 20 bis 100, wobei ein hoher Wert eine stärkere Beeinträchtigung anzeigt.

GdB indiziert Auswirkung der Beeinträchtigung auf gesellschaftliche Teilhabe

Nimmt der Grad der Behinderung einen Wert von mindestens 50 an, spricht man von schwerbehinderten, bei einem Grad der Behinderung von 20 bis 40 dagegen von leichter behinderten Menschen. Voraussetzung ist in beiden Fällen die Feststellung einer Behinderung auf Grundlage der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ gemäß Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) durch amtlichen Bescheid seitens der zuständigen Versorgungsämter. Liegt eine Behinderung vor, stellt in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf Antrag einen Ausweis über die Eigenschaft als (schwer-)behinderte Person aus.

Schwerbehinderte und leichter behinderte Menschen

### Zwei Datenquellen der amtlichen Statistik

Schwerbehindertenstatistik und Mikrozensus

Um Informationen über die Zahl und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu erhalten, stehen in der amtlichen Statistik zwei zentrale Datenquellen zur Verfügung: der Mikrozensus und die Schwerbehindertenstatistik.

Vollerhebung im Rahmen der Schwerbehindertenstatistik

Bei der Schwerbehindertenstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung der Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder hier beschäftigt sind und sich im Besitz eines ausgehändigten, gültigen Ausweises befinden. Personen, die aufgrund einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung zwar die Voraussetzungen erfüllen, um als schwerbehindert zu gelten, jedoch – z. B. aus Unkenntnis oder Scham – keinen Schwerbehindertenausweis beantragt haben, werden nicht erfasst. Sollen Aussagen über die Gesamtzahl der Schwerbehinderten getroffen werden, ist daher von einer (geringen) Untererfassung auszugehen.

Hohe Datenqualität

Die Schwerbehindertenstatistik wird seit 1979 im zweijährigen Abstand zum Stichtag 31. Dezember als Bundesstatistik durchgeführt. Bis einschließlich 1985 wurden neben den Schwerbehinderten auch die leichter behinderten Menschen erfasst; seither können über Letztere in Rahmen der Erhebung keine Aussagen mehr getroffen werden. Für die Berichtsstellen – in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – besteht nach § 214 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 15 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) Auskunftspflicht. Die Qualität und die Zuverlässigkeit der erhobenen Daten können somit als sehr hoch eingeschätzt werden. Um die Genauigkeit

der Statistik auch zwischen den Zeitpunkten zu gewährleisten, in denen ein Schwerbehindertenausweis neu beantragt werden muss (in der Regel alle fünf Jahre), findet in den berichtspflichtigen Versorgungsämtern regelmäßig ein Abgleich der Datenbestände mit dem aktuellen Melderegister statt. Dies ist erforderlich, um die Statistik um solche Fälle zu bereinigen, in denen Schwerbehinderte verstorben oder nicht mehr in Rheinland-Pfalz gemeldet sind, ohne dass dies dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf andere Art und Weise bekannt gemacht wurde.

Der Merkmalskatalog, der auf Grundlage von § 214 Abs. 1 des SGB IX erhoben wird, ist begrenzt. Es werden Daten

Begrenzter Merkmalskatalog

- zur Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis,
- zum Geburtsjahr, zum Geschlecht, zur Staatsangehörigkeit und zum Wohnort sowie
- zur Art, zur Ursache und zum Grad der Behinderung

erfasst. Vor allem die Angaben zur Art und Ursache der Behinderung liegen in der Schwerbehindertenstatistik exklusiv und in vergleichsweise hoher Detailliertheit vor. Die Art der Behinderung wird anhand von insgesamt 55 Kategorien erfasst, wobei die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose (z. B. Multiple Sklerose), sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und der durch sie bestimmten Funktionseinschränkung (z. B. einer funktionellen Veränderung an den Gliedmaßen) orientiert ist. Als Ursachen der Behinderung gelten unter anderem angeborene Behinderungen, Krankheiten, Unfälle sowie Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigungen. Aussagen über die soziale oder ökonomische

T 1

Synopse zur Schwerbehindertenstatistik und zum Mikrozensus

Vergleichsmerkmal	Schwerbehindertenstatistik	Mikrozensus
Rechtsgrundlagen	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Bundesstatistikgesetz (BStatG)	Mikrozensusgesetz (MZG) EU-Verordnung Nr. 577/1998 Bundesstatistikgesetz (BStatG)
Grundgesamtheit	Schwerbehinderte (GdB>=50) mit gültigem, ausgehändigten Ausweis und Wohnsitz oder Beschäftigung in Deutschland	Wohnbevölkerung in Deutschland (Personen in Privathaushalten und Gemeinschaftsunterkünften am Haupt- und Nebenwohnsitz)
Erfasste Personengruppen	▪ Schwerbehinderte ▪ Leichter behinderte Menschen (1979–1985)	▪ Schwerbehinderte ▪ Leichter behinderte Menschen ▪ Menschen ohne Behinderung
Art der Erhebung	Vollerhebung	Stichprobe (ca. 1 % aller Haushalte)
Erhebungseinheiten	Versorgungsämter	Personen, Haushalte, Wohnungen
Periodizität	zweijährlich	jährlich
Berichtszeitpunkt/-zeitraum	Stichtag (31. Dezember)	gleitende Berichtswoche (verteilt über das gesamte Jahr)
Auskunftspflicht	ja	grundsätzlich ja, jedoch nicht bzgl. Fragen zum Vorliegen einer Behinderung
Erhebungsmerkmale	begrenzt: ▪ Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis ▪ Schwerbehinderte Menschen nach Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort ▪ Art, Ursache und Grad der Behinderung	umfangreich: ▪ Feststellung einer Behinderung durch amtlichen Bescheid ▪ amtlich festgestellter Grad der Behinderung ▪ zahlreiche soziodemografische und -ökonomische sowie weitere Merkmale
Räumliche Auswertungstiefe	Rheinland-Pfalz bis Landkreise, kreisfreie Städte	Rheinland-Pfalz bis Planungsregionen

Lage der Schwerbehinderten sind auf dieser Grundlage nicht möglich. Anders verhält es sich dagegen im Fall des Mikrozensus.

Mikrozensus ist größte jährliche Haushaltsstichprobe in Europa

Der Mikrozensus ist die größte jährlich durchgeführte Haushaltsstichprobe in Deutschland und Europa. Bereits seit 1957 liefert der „kleine Zensus“ wichtige Erkenntnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Menschen sowie über deren Wandel im Zeitverlauf. Das umfangreiche Erhebungsprogramm bietet ein reichhaltiges Informationsangebot zu einer Vielzahl unterschiedlicher Themenkomplexe – etwa zur Bildungs- und Erwerbsbeteiligung, den Wohnverhältnissen sowie zum Gesundheitszustand und zum gegebenenfalls vorhandenen Migrationshintergrund der Bürgerinnen und Bürger.

Die Anzahl der erfassten Merkmale und das damit einhergehende Analysepotenzial sind somit sehr viel weiter gefasst als im Rahmen der Schwerbehindertenstatistik.

Zur Grundgesamtheit des Mikrozensus zählt die gesamte Wohnbevölkerung in Deutschland, das heißt alle Personen in Privathaushalten und Gemeinschaftsunterkünften am Haupt- und Nebenwohnsitz. Da es sich um eine repräsentative Stichprobenerhebung handelt, in der jährlich etwa ein Prozent aller Haushalte befragt werden, sind die Ergebnisse stets mit einem Zufallsfehler behaftet. Aussagen über die Struktur und die Entwicklung der Bevölkerung bzw. einzelner Bevölkerungsgruppen sind daher mit einer größeren Unsicherheit verbunden als bei einer Vollerhebung, wie sie im Fall der

Repräsentative Stichprobenerhebung ist mit Zufallsfehler behaftet

Schwerbehindertenstatistik vorliegt. Aus Gründen der Qualitätssicherung werden hochgerechnete Ergebnisse des Mikrozensus, die einer Fallzahl von weniger als 5 000 entsprechen, aufgrund ihres hohen relativen Standardfehlers und des damit verbundenen geringen Aussagegehalts grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Quartals- und Jahresdurchschnittsergebnisse

Im Unterschied zur Schwerbehindertenstatistik werden die Daten des Mikrozensus seit 2005 nicht mehr zu einem Stichtag, sondern in Form einer gleitenden Berichtswoche erhoben, die sich über das gesamte Jahr verteilt. Daraus resultiert die Möglichkeit, sowohl Quartals- als auch Jahresdurchschnittsergebnisse zu ermitteln. Dies bietet unter anderem den Vorteil, Ausprägungen bestimmter Erhebungsmerkmale und Indikatoren, die saisonalen Schwankungen unterliegen (wie z. B. die Erwerbsbeteiligung), besser abbilden zu können. Unterschiede mit Blick auf den Berichtszeitraum bzw. den Berichtszeitpunkt sind daher ein weiterer Grund, weshalb die Ergebnisse des Mikrozensus von denjenigen der Schwerbehindertenstatistik abweichen können.

Erfassung der Menschen mit Behinderung durch zwei Teilfragen

Die Erfassung der Menschen mit Behinderung erfolgt im Mikrozensus durch zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Teilfragen. Bis zum Berichtsjahr 2013 wurden die Angaben lediglich im vierjährigen Abstand im Rahmen eines Rotationsmoduls erhoben. Seit dem Berichtsjahr 2017 sind sie gemäß § 7 Abs. 1 Mikrozensusgesetz jährlich zu stellen. Zunächst werden die Befragten um Auskunft darüber gebeten, ob bei ihnen eine Behinderung durch amtlichen Bescheid festgestellt wurde. Als Hilfestellung informiert ein in den Fragebogen implementierter Informationskasten darüber, dass eine Behinderung durch einen amtlichen Schwerbehindertenausweis, einen

Schwer- oder Kriegsbeschädigtenausweis, per Renten-, Verwaltungs- oder Gerichtsbescheid sowie durch Bescheid eines Versorgungsamtes nachgewiesen werden kann. Da es sich im Gegensatz zu den meisten Fragen des Mikrozensus gemäß § 13 Abs. 7 Mikrozensusgesetz nicht um eine Angabe mit Auskunftspflicht handelt, steht den Befragten, neben der Möglichkeit mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten, auch die Möglichkeit offen, „Keine Angabe“ als Antwortoption auszuwählen. Haben die Befragten mit „Ja“ oder „Keine Angabe“ geantwortet, werden sie in einem zweiten Schritt nach der Höhe des amtlich festgestellten Grades der Behinderung gefragt. Dabei stehen ihnen neben der Kategorie „Nicht bekannt/Keine Angabe“ sämtliche Ausprägungen des Grades der Behinderung von 20 bis 100 zur Verfügung. Der Mikrozensus ermöglicht es somit, nicht nur Strukturdaten zu den schwerbehinderten, sondern auch zu den leichter behinderten Menschen zu erheben. Dies wird allerdings zum Preis der freiwilligen Beantwortung der beiden Teilfragen und dem Erfordernis seitens der Befragten, eigenständig eine korrekte Zuordnung vornehmen zu müssen, erkauft.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich dadurch, dass die beiden Teilfragen seit dem Berichtsjahr 2017 nur noch an Menschen gestellt werden, die in Privathaushalten leben. Bis 2013 wurden dagegen auch Menschen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinschaftsunterkunft hatten, nach dem Vorliegen einer Behinderung gefragt. Dadurch besteht seit 2017 vor allem für die Gruppe der älteren Menschen mit einem hohen Grad der Behinderung die Gefahr einer Untererfassung, da angenommen werden kann, dass diese Menschen häufiger in einem Senioren- oder Pflegeheim leben.

Personen in Gemeinschaftsunterkünften nur unzureichend erfasst

Berichtsgrundlage: Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz

Um Doppelerfassungen im Zuge der Haushaltsbefragung am Haupt- und Nebenwohnsitz zu vermeiden, wird im Rahmen des Mikrozensus zudem üblicherweise nur für die Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz berichtet. Dadurch können Personen, die lediglich mit einem Nebenwohnsitz in Rheinland-Pfalz gemeldet sind, aus dem Berichtskreis ausscheiden. Auch dies kann in der Berichterstattung zu einer (in der Regel sehr geringen) Untererfassung einzelner Personengruppen führen.

Hochrechnungsfaktoren basieren auf Schwerbehindertenstatistik

Um die Aussagekraft der Daten über die Menschen mit Schwerbehinderung zu erhöhen, erfolgt die Hochrechnung der Mikrozensusergebnisse bereits seit 1999 nicht mehr anhand der Eckwerte der laufenden Bevölkerungfortschreibung, sondern anhand der Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik, die nach sechs Altersgruppen und dem Geschlecht geschichtet werden. Dabei wird seit 2017 auch berücksichtigt, dass im Rahmen der Schwerbehindertenstatistik nicht zwischen Menschen differenziert wird, die in Privathaushalten respektive in Gemeinschaftsunterkünften leben. Für die leichter behinderten Menschen erfolgt im Zuge der Berechnung der gesonderten Hochrechnungsfaktoren lediglich eine Einschätzung der Antwortausfälle, die ebenfalls nach Altersgruppen und Geschlecht geschichtet sind. Bei den Menschen ohne Behinderung wird auf eine Einschätzung der Antwortausfälle verzichtet.

Anpassung an Landesergebnisse

Während dieses Verfahren zur Ermittlung der Hochrechnungsfaktoren bis 2013 lediglich auf Basis der bundesweiten Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik durchgeführt wurde, basiert es seit 2017 auf den jeweiligen Landeswerten. Die Aussagekraft der Ergebnisse des Mikrozensus über die Menschen mit Behinderung auf Landes-

ebene hat sich dadurch unter Inkaufnahme eines zeitlichen Strukturbruchs noch einmal deutlich erhöht.

Ein letzter methodischer Unterschied zwischen Mikrozensus und Schwerbehindertenstatistik betrifft die Berichtsebene. Während die Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik üblicherweise bis zur Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte nachgewiesen werden, erfolgt die regionale Darstellung der Mikrozensusergebnisse in Rheinland-Pfalz nur bis zur Ebene der fünf Planungsregionen. Ursache ist die Unsicherheit kleinräumiger Schätzergebnisse aufgrund des höheren relativen Stichprobenfehlers. Dieser Fehler nimmt bei einer geringen Rohfallzahl zu und würde bei einem Ausweis der Resultate auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zu erheblichen Qualitätseinbußen führen. Deshalb wird auf einen Nachweis von Kreisergebnissen im Rahmen des Mikrozensus grundsätzlich verzichtet.

Regionalergebnisse

### Ergebnisse des Mikrozensus und der Schwerbehindertenstatistik differieren

Nach den Ergebnissen der Schwerbehindertenstatistik lebten zum Jahresende 2017 rund 316 800 Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 in Rheinland-Pfalz. Der Mikrozensus weist für den Jahresdurchschnitt 2017 dagegen einen deutlich geringeren Wert aus. Legt man nur diejenigen Befragten zugrunde, die auf die Teilfrage nach dem Vorliegen einer durch amtlichen Bescheid festgestellten Behinderung mit „Ja“ und auf die Teilfrage nach dem Grad der Behinderung mit einem Wert von mindestens 50 geantwortet haben, so ergibt sich eine Gesamtzahl von lediglich 277 300 Schwerbehinderten. Das entspricht einer Differenz von etwa 39 500 Personen.

Zahl der Schwerbehinderten divergiert

Die Abweichung fällt um einiges geringer aus, wenn die Zahl der Schwerbehinderten im Rahmen des Mikrozensus allein auf Basis der zweiten Teilfrage geschätzt wird. In diesem Fall werden auch diejenigen Befragten berücksichtigt, die zwar auf die Teilfrage nach dem Vorliegen einer durch amtlichen Bescheid festgestellten Behinderung mit „Keine Angabe“ geantwortet, aber dennoch Angaben zu ihrem Grad der Behinderung gemacht haben. Dadurch erhöht sich die geschätzte Zahl der Schwerbehinderten auf 301 100. Die Differenz zur Schwerbehindertenstatistik beträgt dann nur noch rund 15 600 Personen.

Im Mikrozensus häufig keine Angabe zu Feststellung einer Behinderung durch amtlichen Bescheid

Weiterführende Auswertungen zeigen, dass hochgerechnet etwa 25 300 Personen auf die Frage nach dem Vorhandensein eines amtlichen Bescheids, der ihre Behinderung belegt, keine Angabe machen konnten oder sich bewusst nicht dazu äußern wollten, aber dennoch eine gültige Aussage zu ihrem Grad der Behinderung abgaben. Davon nannten etwa 22 000 Personen einen Grad der Behinderung von 100. Ob es sich dabei letztlich um ein bewusstes Antwortverhalten handelt oder die Befragten bei der Beantwortung der beiden Teilfragen auf inhaltliche Verständnisprobleme gestoßen sind, kann nicht abschließend beantwortet werden.

Ältere möglicherweise mit Problemen bei Beantwortung der Fragen

Die Verteilung des Antwortverhaltens der beiden Abgrenzungen nach den Merkmalen Grad der Behinderung, Geschlecht und Alter legen jedoch nahe, dass es vor allem ältere Personen beider Geschlechter mit einem sehr hohen Behinderungsgrad sind, die für die voneinander abweichenden Ergebnisse sorgen. Dabei handelt es sich um eine Teilgruppe, für die angenommen werden kann, dass sie tendenziell ein höheres Risiko trägt,

bei der Beantwortung der beiden Fragen auf inhaltliche Verständnisprobleme zu stoßen.

Werden die Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik mit den Ergebnissen des Mikrozensus lediglich auf Grundlage einer weiten Abgrenzung verglichen – im Fall des Mikrozensus bedeutet dies einschließlich derer, die Angaben zum Grad der Behinderung, aber nicht zum Vorliegen eines amtlichen Bescheids gemacht haben –, so ergibt sich vor allem mit Blick auf die relative Verteilung der Merkmalsausprägungen eine gute Annäherung. So beläuft sich der Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtbevölkerung nach der Schwerbehindertenstatistik auf 7,8 Prozent. Der Mikrozensus weist demgegenüber einen leicht geringeren Anteil in Höhe von 7,5 Prozent aus. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der höhere Wert der Schwerbehindertenstatistik auf die Bevölkerung am Hauptwohnsitz bezieht. Die Schwerbehindertenquote des Mikrozensus basiert dagegen auf der Bevölkerung in Privathaushalten am Hauptwohnsitz. Der Aussagegehalt eines direkten Vergleichs der beiden Zahlenwerte ist daher eingeschränkt.

Relative Häufigkeiten gleichen sich eher als absolute Häufigkeiten

Vergleicht man die beiden Erhebungen mit Blick auf die Anteilswerte der einzelnen Grade der Behinderung an der Gesamtbevölkerung, so ergibt sich für keine Merkmalsausprägung eine Abweichung, die höher als 0,1 Prozentpunkte ist. In diesem Fall kann also von einem nahezu identischen Aussagegehalt ausgegangen werden. Absolut betrachtet tritt die höchste Differenz bei den Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 auf. Hier weist der Mikrozensus etwa 6 600 Personen weniger aus als die Schwerbehindertenstatistik.

Relative Verteilung der Grade der Behinderung nahezu identisch

Differenziert man zusätzlich nach dem Geschlecht, so zeigt sich zunächst, dass

T 2

## Schwerbehinderte 2017 nach erhebender Statistik, Grad der Behinderung, Geschlecht, Altersgruppen und Staatsangehörigkeit

Merkmal	Schwerbehindertenstatistik		Mikrozensus		Differenz (Schwerbehindertenstatistik – Mikrozensus)	
	1 000	in % <sup>1</sup>	1 000 <sup>2</sup>	in % <sup>3</sup>	1 000 <sup>4</sup>	Prozentpunkte <sup>4</sup>
Insgesamt	316,8	7,8	301,1	7,5	-15,6	-0,3
<b>Grad der Behinderung</b>						
100	80,1	2,0	80,5	2,0	0,3	0,0
90	15,8	0,4	18,4	0,5	2,6	0,1
80	36,2	0,9	32,7	0,8	-3,5	-0,1
70	32,1	0,8	29,3	0,7	-2,8	-0,1
60	46,5	1,1	39,9	1,0	-6,6	-0,1
50	106,0	2,6	100,4	2,5	-5,7	-0,1
<b>Geschlecht</b>						
Männer	169,2	8,4	160,3	8,0	-8,9	-0,4
Frauen	147,5	7,2	140,9	7,0	-6,7	-0,2
<b>Altersgruppen</b>						
unter 18 Jahre	7,9	1,2	(7,8)	(1,2)	-0,1	0,0
18 – 35 Jahre	16,4	2,0	13,3	1,7	-3,0	-0,4
35 – 45 Jahre	14,1	3,0	12,8	2,8	-1,3	-0,3
45 – 55 Jahre	36,9	5,7	37,7	5,7	0,8	0,0
55 – 65 Jahre	71,5	11,6	65,9	11,0	-5,6	-0,6
65 – 80 Jahre	107,8	17,5	104,9	17,2	-2,9	-0,3
80 Jahre und älter	62,2	24,0	58,8	25,9	-3,5	1,9
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
mit deutscher Staatsangehörigkeit	304,1	8,4	287,9	8,0	-16,2	-0,4
ohne deutsche Staatsangehörigkeit	12,7	2,8	13,3	3,2	0,6	0,4

1 In Prozent der jeweiligen Bevölkerungsgruppe am Hauptwohnsitz. – 2 Alle Personen, die eine gültige Angabe zum Grad der Behinderung gemacht haben. – 3 In Prozent der jeweiligen Bevölkerungsgruppe in Privathaushalten am Hauptwohnsitz. – 4 Gerundete Werte auf Grundlage ungerundeter Ursprungswerte der Schwerbehindertenstatistik und des Mikrozensus.

Nur geringe Unterschiede bei geschlechtsspezifischen Schwerbehindertenzahlen und -quoten

die Zahl der schwerbehinderten Männer in der Schwerbehindertenstatistik um circa 8 900 Personen über dem Wert des Mikrozensus liegt. Bei den schwerbehinderten Frauen ist die Abweichung etwas geringer. Sie beträgt lediglich 6 700 Personen.

Mit Blick auf die geschlechtsspezifischen Schwerbehindertenquoten ergibt sich bei

einem Vergleich der beiden Statistiken hinsichtlich der Männer damit ein Unterschied in Höhe von 0,4 Prozentpunkten (Schwerbehindertenstatistik: 8,4 Prozent; Mikrozensus: acht Prozent) und bei den Frauen in Höhe von 0,2 Prozentpunkten (7,2 gegenüber sieben Prozent). Für die Anteile der einzelnen Grade der Behinderung an der Gesamtbevöl-

kerung ergibt sich auch bei einer nach dem Geschlecht differenzierten Auswertung keine nennenswerte Abweichung. Sämtliche Merkmalskategorien – mit Ausnahme der Männer mit einem Grad der Behinderung von 60 – divergieren um höchstens 0,1 Prozentpunkte.

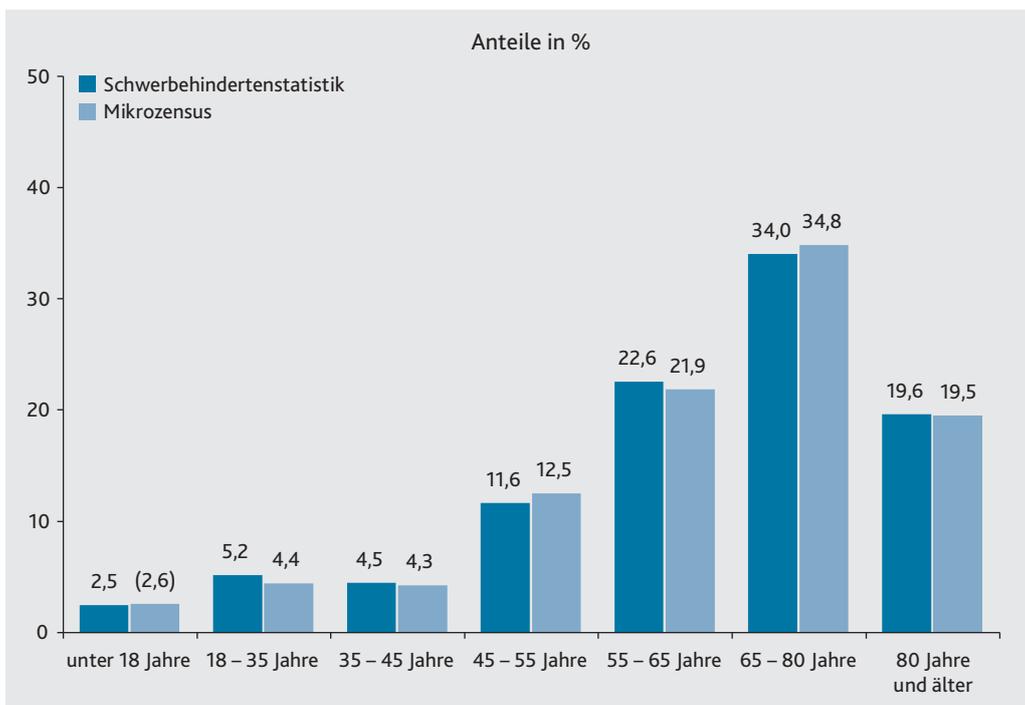
Leicht höhere Abweichungen beim Vergleich einzelner Altersgruppen

Etwas stärker – in der Summe aber immer noch nicht in einer problematischen Größenordnung – fallen die Ergebnisunterschiede bei einer Betrachtung ausgewählter Altersgruppen aus. Legt man die Kategorien gemäß Tabelle 2 zugrunde, ergibt sich für die Gruppe der 55- bis 65-Jährigen die höchste absolute Abweichung. Sie liegt bei etwa 5 600 Personen, um die die Schätzergebnisse des Mikrozensus hinter der Schwerbehindertenstatistik zurückbleiben. Für die Gruppe der 45- bis 55-Jährigen wird im Mikrozensus sogar ein leicht höherer Wert als in der Schwerbehindertenstatistik ausgewiesen.

Die altersspezifischen Schwerbehindertenquoten sind lediglich für die Gruppe der 80-Jährigen und Älteren auffällig. Hier deuten die Ergebnisse des Mikrozensus auf eine um 1,9 Prozentpunkte höhere Schwerbehindertenquote hin als die Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik. Dies dürfte zum einen mit der bereits angesprochenen Problematik zusammenhängen, ältere Schwerbehinderte mit einem hohen Grad der Behinderung, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinschaftsunterkunft haben, im Mikrozensus adäquat zu erfassen und auf die Grundgesamtheit hochzurechnen. Zum anderen offenbart ein Vergleich der Nenner der beiden Schwerbehindertenquoten eine recht hohe Abweichung bei der Gesamtzahl der 80-Jährigen und Älteren in Rheinland-Pfalz. Während die laufende Bevölkerungsfortschreibung zum Jahresende 2017 von etwa 259 100 hochbetagten Einwohne-

G 1

Altersverteilung schwerbehinderter Menschen 2017 nach erhebender Statistik



rinnen und Einwohnern ab 80 Jahren am jeweiligen Hauptwohnsitz ausgeht, schätzt der Mikrozensus für den Jahresdurchschnitt 2017 nur eine Zahl von rund 226 500 Menschen ab 80 Jahren in Privathaushalten am Hauptwohnsitz. Der Nenner liegt im Mikrozensus damit um knapp 13 Prozent unter dem Nenner der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, der dem Quotienten der Schwerbehindertenstatistik zugrunde liegt, und überkompensiert damit die im Verhältnis geringere Abweichung, die sich für den Wert des Zählers bzw. die Zahl der Schwerbehinderten auf Basis der beiden Statistiken ergibt.

Struktur der relativen Altersverteilung beinahe deckungsgleich

Dieses Problem fällt weniger stark ins Gewicht, wenn lediglich die Struktur der Altersverteilung der Schwerbehinderten analysiert werden soll. In diesem Fall weisen der Mikrozensus und die Schwerbehindertenstatistik einen nahezu identischen Anteil der 80-jährigen und älteren Schwerbehinderten an allen Schwerbehinderten aus (19,5 gegenüber 19,6 Prozent). In keiner Altersgruppe beträgt der Ergebnisunterschied mehr als einen Prozentpunkt. Am stärksten weichen die Ergebnisse noch in der Gruppe der 45- bis 55-Jährigen voneinander ab. Hier beläuft sich die Differenz auf 0,9 Prozentpunkte.

Mikrozensus unterschätzt Zahl der Schwerbehinderten mit deutscher Staatsangehörigkeit leicht

Eine ebenfalls gute Annäherung der Ergebnisse wird mit Blick auf die Staatsangehörigkeit der Schwerbehinderten erzielt. Während die Schwerbehindertenstatistik das Verhältnis der Schwerbehinderten mit deutscher Staatsbürgerschaft zu denjenigen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit auf 96 zu vier Prozent angibt, schätzt der Mikrozensus eine Relation von 95,6 zu 4,4 Prozent. Die Anteile an der jeweiligen Bezugsbevölkerung belaufen sich in der Schwerbehindertensta-

tistik auf 8,4 respektive auf 2,8 Prozent für Schwerbehinderte mit bzw. ohne die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Mikrozensus liegt die Schwerbehindertenquote unter den Deutschen damit geringfügig niedriger (-0,4 Prozentpunkte) und unter den Ausländerinnen und Ausländern geringfügig höher (+0,4 Prozentpunkte).

Absolut betrachtet treten zwischen den beiden Statistiken vor allem in der Gruppe der Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft Ergebnisunterschiede hervor. So ermittelt der Mikrozensus rund 16 200 Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 weniger als die Schwerbehindertenstatistik. In der Gruppe der Personen ohne die deutsche Staatsbürgerschaft liegen die Mikrozensusergebnisse dagegen leicht über dem Zahlenwert der Schwerbehindertenstatistik (+800 Personen).

Wie schon bei den vorangegangenen Merkmalen kann daher auch im Fall der Staatsangehörigkeit festgehalten werden, dass ein Vergleich der Ergebnisse des Mikrozensus und der Schwerbehindertenstatistik eine insgesamt gute Annäherung zeigt. Während bei einer Gegenüberstellung der absoluten Zahlen teilweise stärkere Abweichungen auftreten, die auch Auswirkungen auf den Aussagegehalt einer Ergebnisinterpretation haben können, legen der Vergleich der Schwerbehindertenquoten wie auch ein Vergleich der relativen Verteilung der betrachteten Merkmalsausprägungen häufig sehr ähnliche Schlussfolgerungen nahe.

Sollen vor diesem Hintergrund Aussagen über die Anzahl schwerbehinderter Menschen und deren Entwicklung über die Zeit getroffen werden, empfiehlt es sich, die Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik heranzuziehen, da diese auf einer Vollerhe-

Insgesamt gute Passung zwischen Ergebnissen der Schwerbehindertenstatistik und des Mikrozensus

bung beruhen, die insgesamt eine solidere Datenbasis verspricht. Je nach interessierender Fragestellung können die Jahresdurchschnittswerte des Mikrozensus unter Beachtung der aufgezeigten methodischen Unterschiede für Aussagen über die absolute Häufigkeit schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz zwar eine Alternative sein, doch sollten die Ergebnisse in Anbetracht der aufgezeigten Abweichungen eher zurückhaltend interpretiert werden.

Weniger problematisch erscheint dagegen eine Ergänzung der Schwerbehindertenstatistik um Ergebnisse des Mikrozensus, die sich auf die Anteile schwerbehinderter Men-

schen an der Bevölkerung, das heißt (gruppenspezifische) Schwerbehindertenquoten, oder die relative Verteilung der Schwerbehinderten hinsichtlich bestimmter soziodemografischer Merkmale beziehen. Dem entsprechend konzentriert sich die Präsentation ausgewählter Befunde zu den Menschen mit Behinderung auf Basis des Mikrozensus 2017 nachfolgend stärker auf eine Darstellung struktureller Verhältniszahlen.

Sebastian Fückel, M. A., leitet das Referat „Analysen Staat, Soziales“.